

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bippen am 21.12.2022

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Helmut Tolsdorf	Bürgermeister	(ab 18.20 Uhr, TOP Ö 15.)
----------------------	---------------	------------------------------

Mitglieder

Herr Erik Bertels	Ratsherr
Herr Jörg Brüwer	Ratsherr
Herr Kai Dallmann	Ratsherr
Frau Dipl. Päd. Hedwig Eger	Ratsfrau
Herr Stefan Hagen	Ratsherr
Herr Bernd Ortland	Beigeordneter (I. stellv. Bürgermeister)
Herr Marcel Queckemeyer	Ratsherr
Frau Claudia Schillingmann	Beigeordnete (II. stellv. Bürgermeisterin)
Herr Joachim Speer	Ratsherr
Frau Anita Thole	Ratsfrau
Frau Monika Wolke	Ratsfrau
Herr Heinz-Gerd Wrigge	Ratsherr

Verwaltung

Frau Annegret Hausfeld	Protokollführerin
------------------------	-------------------

Verhandelt:

**Bippen, den 21.12.2022, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde
Bippen, Hauptstr. 4, 49626 Bippen**

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Der I. stellv. Bürgermeister Ortland eröffnet um 18:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Gemeinde Bippen.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.1)

Punkt Ö 2) Begrüßung

Herr Ortland begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder und Frau Hoeversmann als Vertreterin der Presse.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.1)

Punkt Ö 3) Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldung.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.2)

Punkt Ö 4) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Herr Ortland stellt fest, dass mit Datum vom 12.12.2022 ordnungsgemäß geladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.2)

Punkt Ö 5) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Herr Ortland stellt fest, dass Bürgermeister Tolsdorf sich verspätet und er ihn bis zu seinem Eintreffen vertritt; die übrigen Ratsmitglieder sind anwesend.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.2)

Punkt Ö 6) Genehmigung des Protokolls Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022

Gegen Form und Inhalt des Protokolls Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022 werden keine Einwendungen erhoben; es ist somit einstimmig (12 Ja-Stimmen) genehmigt.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.2)

Punkt Ö 7) Erweiterung der Tagesordnung

Keine Erweiterung.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.2)

Punkt Ö 8) Bericht des Bürgermeisters

Herr Ortland verliest den Bericht von Bürgermeister Tolsdorf:

Sehr geehrte Damen und Herren, Vertreter der Presse, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen,
ich möchte die Gelegenheit der heutigen Ratssitzung dazu nutzen, über einige Veranlassungen, Dinge und Maßnahmen zu berichten.

1. Der Bebauungsplan Bippen Nord-West II befindet sich im Verfahren der zweiten Offenlegung mit der Erwartung, dass dies zweigliedrige Verfahren spätestens im Januar durchlaufen sein wird, so dass der entsprechende Satzungsbeschluss im Februar gefällt werden kann.
2. Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen für das Baugebiet Bippen Nord-West II sind in der Zwischenzeit auch beschlossen und ein Planungsbüro ist bereits mit der Ausschreibung beauftragt worden.
3. Breitbandausbau innerhalb des Ortes Bippen
Im Vorfeld gab es eine breite Akquise der E.ON für den innerörtlichen Ausbau mit Breitband / Glasfaser. Sowohl im Ort Bippen selbst als auch im Ferienhausgebiet gab es genügend Anmeldungen für das Anlegen eines Breitbandanschlusses und somit der Installierung eines innerörtlichen Breitbandnetzes. Das Tiefbauunternehmen Ludwig

Freytag ist in der Zwischenzeit von E.ON beauftragt worden, die entsprechenden Netzanschlüsse innerörtlich zu verlegen. Bis zum späten Frühjahr sollte es geschafft sein, dass die Hausanschlüsse gelegt worden sind. Die Gemeindeverwaltung wird sich mit der E.ON noch kurzschließen, um eventuelle Einzelfallfragen hinsichtlich der Hausanschlüsse zu klären, damit es möglichst zu weiteren Verbesserungen kommt.

4. Die Gemeinde Bippin hat ebenfalls sehr viel Glück was den Breitbandausbau innerhalb der Ortsteile betrifft. Dort wird die TELKOS als Tochterunternehmen des Landkreises Osnabrück die entsprechenden Hausanschlüsse in Klein Bokern, Hartlage, Ohrte, Ohrtermersch, Dalum, Vechtel und Lonnerbecke verlegen. Über dieses Kreisförderprogramm werden etwa 350 weitere Haushalte erreicht. Auch hier ist mit dem Landkreis eine weitere Absprache angedacht, um möglichst noch weitere Einzelverbesserungen zu erzielen.
5. Die kommenden zwei Jahre werden massiv unter dem Aspekt „Energiekrise, Energieversorgung und alternative Energien“ stehen, so dass auf die Gemeinde Bippin, auf uns als Rat, verschiedene Fragen kommen werden. Dies betrifft insbesondere Fragen der Schaffung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen und die Vorhaltung von Flächen für Windparks. Nach dem derzeitigen Stand der Planung ist davon auszugehen, dass die Federführung in diesen Fragen primär beim Landkreis Osnabrück, mit geringer Beteiligungsquote der Gemeinde Bippin, liegen wird.
6. Im kommenden Jahr wird der neujahrsempfang wie in der Vergangenheit auch am Sonntag, den 22.01.2023 im Maiburger Hof stattfinden.
7. Am Sonntag, den 29.01.2023 um 14.30 Uhr sind die Jubilare zum Kaffeenachmittag in den Maiburger Hof eingeladen.
8. Anlässlich der heutigen Ratssitzung möchte ich mich beim Rat und den Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung und des Bauhofs recht herzlich für die Unterstützung im laufenden Jahr bedanken.

Ich wünsche uns allen heute eine angenehme Ratssitzung! Im Anschluss an diese Sitzung findet noch eine kleine Zusammenkunft mit vorweihnachtlichen Freuden in der Gaststätte Maiburger Hof statt.

Allen ein friedliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2023!

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.2)

Punkt Ö 9) Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bippin **Vorlage: FG 60/003/2022**

Für die erstmalige Herstellung von Straßen sind von den Gemeinden nach Baugesetzbuch Erschließungsbeiträge zu erheben. Die Gemeinden regeln dabei durch Satzung u. a. die Art und den Umfang der Erschließungsanlagen, die Art der Ermittlung und der Verteilung des Aufwandes und die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage.

Aufgrund der sich ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung, ergaben sich im Erschließungsbeitragsrecht in den vergangenen Jahren einige Änderungen, die eine Anpassung der Satzung erforderlich machen. Primär betroffen sind hierbei neben kleineren Formulierungsanpassungen und Klarstellungen vor allem die Regelungen zur Tiefenbegrenzung und zur Rundung für die Fälle einer Umrechnung in Vollgeschosszahlen bei nicht Vorhandensein einer Festsetzung von zulässigen Vollgeschossen im

Bebauungsplan.

Aus Sicht der Verwaltung wird es aus Gründen der Übersichtlichkeit für sinnvoll erachtet, die Satzung insgesamt neu zu fassen und nicht nur Änderungen vorzunehmen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neu geplanten Satzung liegt vor. Änderungen bzw. Ergänzungen sind dabei unterstrichen. Um den Umfang der Vorlage zu reduzieren, sind nur die Bestimmungen der derzeitigen Erschließungsbeitragssatzung aufgeführt, für die eine Änderung vorgeschlagen wird.

Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):

Der vorliegende Entwurf der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bippen (Erschließungsbeitragssatzung) wird als Satzung beschlossen.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.3)

Punkt Ö 10) Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bippen
Vorlage: FG 60/004/2022

Sofern eine Gemeinde eine vorhandene Straße erweitert, erneuert oder verbessert, kann sie die Anlieger durch sogenannte Straßenausbaubeiträge an den Kosten beteiligen. Die zugehörige rechtliche Begründung findet sich in dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG). Wie die Beiträge vor Ort erhoben werden, regelt dann eine entsprechende Straßenausbaubeitragssatzung der jeweiligen Kommune. Unter anderem wird dort auch die Aufteilung der Kosten zwischen den Anliegern und der Kommune festgesetzt. Abhängig ist dies von den betreffenden Teileinrichtungen und der Verkehrsbedeutung der Straße.

Aufgrund der teilweise sehr hohen finanziellen Belastung der Anwohner, wurde in den vergangenen Jahren jedoch vermehrt in der Öffentlichkeit eine Abschaffung bzw. Änderung dieser Straßenausbaubeiträge diskutiert.

Das Land Niedersachsen hielt an dem geltenden Straßenausbaubeitragsrecht allerdings fest und nahm einige Änderungen vor, um die Beiträge flexibler gestalten zu können. In diesem Zuge wurde der § 6b in das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) aufgenommen. Von diesem kann eine Kommune Gebrauch machen, eine Pflicht besteht aber nicht.

Mit der Aufnahme des § 6b NKAG wurden drei rechtslogisch aufeinanderfolgende Schritte zur Flexibilisierung der Straßenausbaubeiträge eingeführt.

In einem ersten Schritt sollen noch vor der Durchführung der betragsfähigen Maßnahme die Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig über die Einzelheiten des Vorhabens informiert werden. Dem folgt die Möglichkeit einer Entlastung der Beitragspflichtigen durch eine direkte Reduzierung des betragsfähigen Aufwandes und durch die Anrechnung Zuschüssen Dritter. Im letzten Schritt soll schließlich eine wirtschaftliche Überforderung der Beitragspflichtigen vermieden werden, bei denen die Begleichung des auf sie entfallenden Beitrags finanzielle Schwierigkeiten begründen kann.

Der erste Schritt der frühzeitigen Anliegerinformation findet sich im § 6b NKAG als Soll-Regel wieder. Dies wurde entsprechend des Satzungsmusters

des Städte- und Gemeindebundes als konkrete Regelung in den Satzungsentwurf mit aufgenommen. Bislang hat die Verwaltung regelmäßig vor Beginn einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme die Anlieger in Versammlungen über die Art des Ausbaus und die für sie entstehenden beitragsrechtlichen Auswirkungen informiert. Allerdings sieht die Einführung des § 6b NKAG vor, dass diese Anliegerinformation bereits drei Monate vor Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme zu erfolgen hat. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt verlässliche Prognosen der Beitragshöhen nur schwerlich möglich sind, können diese nur grob eingeschätzt werden.

Weiter ermöglicht der § 6b NKAG den Gemeinden im zweiten Schritt durch Satzung für Verkehrsanlagen festzulegen, dass der „Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein Teil des gemäß § 6 Abs. 3“ NKAG „ermittelten Aufwandes zugrunde gelegt wird“. Durch einen solchen Entschluss der Gemeinde, nämlich einen bestimmten Teil des beitragsfähigen Aufwandes durch eine Satzungsvorschrift selbst zu übernehmen, würde sich der Eigentümeranteil entsprechend vermindern. Die damit erzielte Entlastung des beitragspflichtigen Anliegers durch eine Reduzierung des Eigentümeranteiles geht jedoch vollständig zulasten der Gemeinde.

Der Satzungsentwurf enthält daher einen optionalen Formulierungsvorschlag, sofern der Beschluss gefasst wird, eine solche Regelung aufzunehmen. Mit Blick auf die derzeitig schwer abzusehenden finanziellen Entwicklungen der Finanzen der Gemeinde sowie der nicht einzuschätzenden finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie, wird von Seiten der Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine sorgfältige Abwägung erfolgen sollte.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der beitragsfähige Aufwand für eine Straßenausbaumaßnahme um die Kosten reduziert wird, die für den Abtransport und die Entsorgung von bestimmtem belasteten Bodenmaterial und Straßenaufbruch anfallen. Auch dies würde zu einer Reduzierung des beitragsfähigen Aufwandes führen und wurde entsprechend als Vorschlag in die Satzung unter § 3 Abs. 4 aufgenommen.

Hintergrund hierfür ist, dass das Altmaterial früher als Unterbau für die neue Straße wieder eingebaut werden durfte und auch wurde. Da dies durch die Änderung der gesetzlichen Vorgaben mittlerweile nicht mehr zulässig ist, darf Material, welches besonders belastet ist, nicht mehr verbaut werden und muss kostenintensiv entsorgt werden. So ist davon auszugehen, dass in den älteren Straßen bis Mitte der 80er Jahre belastete Stoffe verbaut wurden. In später hergestellten Straßen sollten diese jedoch nicht mehr vorzufinden sein. Dadurch könnte es zukünftig bei den zu sanierenden und abzurechnenden Straßen trotz großer Ähnlichkeiten der baulichen Ausgestaltung zu stark voneinander abweichenden Beitragsbelastungen für die Anlieger kommen. Ausschlaggebend ist der Umfang des eingebauten belasteten Materials. Um diese aus Anliegersicht schwer zu vermittelnde Ungleichbelastung abzufedern, könnte sich die Gemeinde entschließen, den beitragsfähigen Aufwand um diese Mehrkosten zu mindern.

Bislang haben einige umliegende Nordkreiskommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und sie in ihre Satzung aufgenommen. Erfahrungswerte oder entsprechende Muster-Satzungsregelungen liegen hierzu jedoch noch nicht vor. Ebenso würde die Höhe der Aufwendungen von Fall zu Fall variieren, sodass sie vorab nicht geschätzt werden können, sondern erst bei Durchführung der Maßnahme feststehen.

Zudem bietet der § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG eine weitere

Entlastungsmöglichkeit für die Beitragspflichtigen. Bislang sind Zuschüsse Dritter nach § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils einzusetzen. Mit der Gesetzesänderung können Gemeinden von dieser Regelung jetzt aber abweichen, indem Zuschüsse Dritter gemäß der oben genannten Regelung nicht vom Gemeindeanteil, sondern vom gesamten beitragsfähigen Aufwand abgezogen werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat. So würde auch der Beitragspflichtige durch den Zuschuss eine Entlastung erfahren. Für beide Möglichkeiten sowohl nach § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG als auch nach § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG sieht der Satzungsentwurf einen entsprechenden Vorschlag vor. Im Zuge der Beschlussfassung ist eine Variante zu bestimmen.

Weiterhin wird durch § 6b Abs. 2 NKAG die Zulässigkeit von tiefenmäßigen Begrenzungen und Eckgrundstücksvergünstigungen klargestellt. Die bisher enthaltene Tiefenbegrenzung in der Satzung wurde angepasst. Da eine Eckgrundstücksvergünstigung in der Satzung bislang nicht enthalten war, wurde in § 9 ein Entwurf für eine Vergünstigungsregelung zulasten der Gemeinde aufgenommen. Sie orientiert sich in ihrer Formulierung an der Vergünstigungsregelung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bippen.

Ebenfalls eröffnet § 6b Abs. 4 Satz 1 NKAG eine weitere Möglichkeit, eine wirtschaftliche Überforderung der Beitragspflichtigen zu vermeiden. Die Gemeinde kann eine Verrentung zulassen, wodurch der Beitrag in Form einer Rente gezahlt werden kann. Die Gemeinde ist hierzu nicht verpflichtet, sondern kann innerhalb ihres Ermessens entscheiden, ob sie dies zulassen will.

Für eine Verrentung ist ein Antrag erforderlich. Hierbei bedarf es aber keinen Voraussetzungen, wie beispielsweise der Begründung einer erheblichen Härte o. ä.. Die Laufzeit wird durch einen Verrentungsbescheid festgelegt und liegt ebenfalls im Ermessen der Gemeinde, darf 20 Jahresleistungen dabei aber nicht überschreiten.

Sofern die Gemeinde eine Verzinsung der Restschuld fordert, darf sie die Zinsen in Höhe von bis zu drei Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB festsetzen. In diesem Punkt wird von der Verwaltung empfohlen, die Verrentung mit dem höchstzulässigen Zinssatz zu verzinsen, da der Basiszinssatz in den vergangenen Jahren immer im negativen Bereich lag. Im Falle einer Erhöhung des Basiszinssatzes kann dann entsprechend über eine Anpassung des Zinssatzes im Zuge einer Satzungsänderung nachgedacht werden.

Hinzuzufügen ist, dass der Beitragspflichtige den jeweiligen Restbetrag zu jeder Zeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen kann. Ebenso wird der Restbetrag bei Veräußerung des Grundstückes in voller Höhe fällig.

Geht eine Verrentung über die Dauer von zwei Jahren, so sichert die Verwaltung die Verrentung über die gesamte Laufzeit, indem sie bei der Verrentungsgewährung als Bedingung festsetzt, dass zur Sicherung der Beitragsschuld eine Grundschuld (Sicherungshypothek) in das Grundbuch des Schuldners eingetragen wird. Beitragsforderungen stellen bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren bevorrechtigte Forderungen dar und werden im Falle einer Zwangsversteigerung bevorzugt aus der Versteigerungsmasse befriedigt.

Neben diesen Neuerungen des § 6b NKAG finden sich in der Satzungsänderung noch die notwendig gewordenen Änderungen durch die Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts.

Die vorliegende Gegenüberstellung weist die Änderungen bzw. Ergänzungen in der Neufassung unterstrichen auf. Um den Umfang der Vorlage zu reduzieren, sind nur die Bestimmungen der derzeitigen Straßenausbaubeitragssatzung aufgeführt, für die eine Änderung vorgeschlagen wird.

Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):

Der vorliegende Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bippen (Straßenausbaubeitragssatzung) wird unter Berücksichtigung der folgenden Punkte als Satzung beschlossen:

1. Die Regelung zur Minderung des beitragsfähigen Aufwandes um Kosten für die Beseitigung von belasteten Bodenmaterial/Bauschutt/Straßenaufbruch wird in die Straßenausbaubeitragssatzung aufgenommen (§ 3 Abs. 4 des Entwurfs).
2. Der Vorabzug eines Anteils vom Gesamtaufwand wird in Höhe von 25 v. H. in die Straßenausbaubeitragssatzung aufgenommen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs).
3. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 / Satz 2 zu verwenden.
4. Eine Eckgrundstücksvergünstigung wird in die Straßenausbaubeitragssatzung aufgenommen.
Der Anteil je öffentlicher Einrichtung ist mit 60 % anzusetzen.
Die Regelung gilt auch für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke im Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.
(§ 9 des Entwurfs)
5. Verrentungen werden zugelassen und entsprechende Regelungen in die Straßenausbaubeitragssatzung aufgenommen. Die Jahresleistung muss mindestens 250,00 € betragen. Der jeweilige Restbetrag wird mit 3 Prozent über dem Basiszinssatz verzinst. (§ 14 Abs. 2 – 5 des Entwurfs)

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.4)

Punkt O 11) Endausbau Gooseweg
Vorlage: BIP/055/2022

Seit Jahren beschäftigt sich die Verwaltung und der Rat mit dem Endausbau des Gooseweges. Die Haushaltsmittel hierfür sind bereits im Haushalt 2020 geplant und abgebildet. Aufgrund der Corona-Krise, dem häufigen teilweise vorgegebenen Versammlungsverbot mussten Termine abgesagt oder verschoben werden. Die Gemeinde Bippen legt jedoch großen Wert darauf, dass Erschließungsmaßnahmen, auch wie die des Gooseweges, mit den Anwohnerinnen und Anwohnern, die später auch einen Großteil der Kosten zu zahlen haben, kommuniziert werden. Dies um sowohl die Kosten zu steuern, als auch die inhaltlichen Sichtweisen der Bürgerinnen und Bürger im Dialogprozess abgestimmt zu haben. Daher haben in dem genannten Zeitraum mehrere Versammlungen stattgefunden, die jedoch durch die Corona-Verordnungen bedingt, immer wieder nur begrenzt durchgeführt werden konnten oder die Abstände zwischen den Versammlungen zu groß wurden.

Im September 2022 hat nochmal eine Bürgeranhörung stattgefunden und das

Planungsbüro Westerhaus hat den inhaltlich und fachlich abstimmt Ausbauplan vorgestellt.

Nach Beschlussfassung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss sowie im Verwaltungsausschuss wird den Anwohnerinnen und Anwohnern auf der Basis der Kostenschätzung mitgeteilt werden können, wie hoch die zu erwartenden Belastungen erschließungsrechtlich im jeweiligen Einzelfall sind. Dies wird seitens der Verwaltung in Abstimmung mit der Samtgemeindeverwaltung erfolgen. Ziel sollte es sein, diese Baumaßnahme im Jahr 2023 durchzuführen, um die Maßnahme abschließend erstellt zu haben.

Gleichzeitig sollte im Rahmen der Erschließungsmaßnahme auch die Straßenführung Gooseweg – Hallweg so geändert werden, dass vom Gooseweg in den Hallweg / Eichenweg gefahren werden kann, aber eine Einfahrt zur Friedhofstraße und des Hallweges in Richtung Schockländer Straße wird ausgeschlossen. Durch eine solche verkehrsregelnde Maßnahme kann sichergestellt werden, dass der Gooseweg nicht zur Erschließungsstraße für den Verbrauchermarkt und die Siedlungen wird. Diese Maßnahme ist im Einzelnen bereits im Dorferneuerungsprozess der Gemeinde Bippin beraten und politisch entschieden worden. Diese Maßnahme wird auch keine Erschließungsmaßnahme sein, sondern ist eine verkehrslenkende Maßnahme, die somit auch erschließungsrechtlich für die Anwohnerinnen und Anwohner des Gooseweges nicht umlagefähig ist.

Im Rahmen der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 01.11.2022 wurde die Planung vorgestellt, mit dem Ziel, im Jahr 2022 die entsprechenden politischen Beschlüsse zu erzielen, dass im Jahr 2023 ausgebaut werden kann. Wenn dies mit einem größeren Vorlauf planerisch möglich ist, besteht auch eine größere Wahrscheinlichkeit, wirtschaftliche Ausschreibungsergebnisse zu erzielen.

Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):

Das Planungsbüro Westerhaus wird beauftragt, die Ausschreibungen vorzubereiten und nach Zustimmung durch die Gemeinde Bippin durchzuführen.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.7)

Punkt Ö 12) I. Änderung der Satzung der Gemeinde Bippin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für ehrenamtlich Tätige vom 01.04.2022
Vorlage: BIP/057/2022

Mit Blick auf die stark gestiegenen Benzin- und Dieselpreise hält die Verwaltung eine Anpassung der monatlichen Fahrtkostenpauschale für den Vorsitzenden des Straßen- und Wegeausschusses (§ 2 Punkt 2.) und für den Bürgermeister (§ 3 Punkt 1. Absatz 2 Satz 1) für angezeigt.

Durch Runderlass des Ministeriums vom 28.09.2022 ist die Wegstreckenentschädigung nach § 5 NRKVO (Niedersächsisches Reisekostengesetz) ab dem 01.10.2022 von bisher 30 Cent je Kilometer auf 38 Cent je Kilometer erhöht worden.

Analog hierzu schlägt die Verwaltung folgende Erhöhung der bisherigen Fahrtkostenpauschalen ab dem 01.01.2023 vor:

- für den Vorsitzenden des Straßen- und Wegeausschusses 100,00 €
(bisher 80,00 €)
- für den Bürgermeister 200,00 €
(bisher 160,00 €)

Der Entwurf der I. Änderung der Satzung liegt vor.

Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):

Der Erhöhung der Fahrtkostenpauschalen wird zugestimmt und die I. Änderung der Satzung beschlossen.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.8)

Punkt Ö 13) Depositatvertrag mit dem Niedersächsischen Landesarchiv
Vorlage: BIP/059/2022

Für die Gemeinde Bippen besteht die Möglichkeit, Archivgut zur Archivierung im Landesarchiv abzugeben.

Die Hinterlegung des Archivguts ist rechtlich durch einen Depositatvertrag zu regeln.

Grundlage der archivischen Aufgaben ist das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG). Unter Berücksichtigung des § 28 NDStG und des Art. 17 DSGVO sind die Kommunen laut § 7 NArchG ebenfalls zur Unterhaltung eigener Archive verpflichtet. Sofern die Gemeinde Bippen sich nicht für ein eigenes Archiv entscheidet – damit ist nicht die Altregistratur gemeint – muss über die Möglichkeit zur Abgabe an das Landesarchiv oder andere öffentliche Archive entschieden werden.

Grundsätzlich würden für die Deponierung von Archivgut im Landesarchiv Kosten entstehen.

Da sich die Gemeinde aber gemäß dem Kooperationsvertrag von 2011 zwischen dem Landesarchiv, dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden an den Personalkosten für die beiden Kreisarchivarinne(n) beteiligt, fallen diese weg. Dies ist in § 7 Abs. 3 des vorliegenden Vertragsentwurfs berücksichtigt worden. Es entstehen lediglich Kosten für den Transport des analogen Archivguts an das Landesarchiv. Zusätzlich können Kosten für ggf. notwendige Restaurierungsmaßnahmen am analogen Archivgut entstehen. Sobald digitales Archivgut ebenfalls übernommen werden soll, müsste über die Kosten für die Datenübertragung und –sicherung neu verhandelt werden.

Zusammen mit dem Depositatvertrag ist eine Erklärung zur Unterschutzstellung des gemeindlichen Archivguts nach Kulturschutzgesetz abzugeben.

Denn laut § 6 des KGSG gilt das Archivgut für die Dauer der Verwahrung im Landesarchiv nur mit Zustimmung der Gemeinde als nationales Kulturgut. Sollte es also aus irgendwelchen Gründen, wie zum Beispiel Diebstahl, zur Abwanderung des Kulturguts ins Ausland kommen, so würde das Land bzw. die Bundesregierung gem. §§ 69 und 70 KGSG nur Rückgabeansprüche geltend machen können, sofern die Erklärung vorab unterzeichnet wurde.

Nach Auskunft von Frau Schöpfer vom Niedersächsischen Landesarchiv in Osnabrück könnten z. B. Protokollbücher, Meldebücher bis etwa 1970 u. a. archivwürdig sein.

Wenn sich die Gemeinde für den Abschluss des Depositatvertrages entscheidet und somit für eine Übergabe von Unterlagen an das

Landesarchiv, würde Frau Schöpfer sich vor Ort ein Bild machen und entscheiden, welche Unterlagen in das Landesarchiv übernommen werden können.

Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):

Die Gemeinde Bippin schließt den vorliegenden Depositatvertrag mit dem Landesarchiv ab und gibt die Erklärung zur Unterschutzstellung von Deposita nach § 6 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz (KGSG) ab.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.9)

Punkt Ö 14) Straßennamen für das Baugebiet "Bippin Nord-West II"

Vorlage: BIP/060/2022

Die Gemeinde Bippin weist derzeit den zweiten Bauabschnitt des Baugebietes Bippin Nordwest (Bebauungsplan Nr. 34 Bippin Nord-West II) aus.

In der Verwaltung (Frau Wolter) erfolgte seinerzeit eine Gesamtbefassung mit der Thematik der Straßennamen für das gesamte Baugebiet. Dabei stehen zwei Grundsatzpunkte im Mittelpunkt. Im gesamten Baugebiet wird es kleine Wäldchen geben, die, unabhängig von der Baumaßnahme, stehen und erhalten bleiben. Somit handelt es sich um ein Baugebiet im Grünen mit Wald. Gleichzeitig ist im Bebauungsplan auch festgehalten, dass das gesamte Baugebiet eingegrünt wird, einschließlich einer Ausgleichmaßnahme neben dem Friedhof. So gesehen handelt es sich auch um eine Umrandung mit Bäumen. Bei einer visualisierten Betrachtung des Gesamtbaugiebts ist deutlich erkennbar, dass das gesamte Baugebiet mit der Planstraße A im Winkel verläuft und die Planstraße B liegt direkt am Fichtenwald.

Daher erhielt die Planstraße A die Bezeichnung „Am Waldwinkel“ und die Planstraße B die Bezeichnung „Zum Fichtenhain“.

Die Stichstraßen A.1, A.2, A.4, A.5, B.1 und B.2 sollten Tiernamen haben wie „Hasenweg“, „Rehweg“, „Eichhornweg“, „Fuchsweg“ oder „Igelweg“.

Daher hat die Stichstraße A.1 die Bezeichnung „Igelweg“ erhalten.

Für das neue Baugebiet ist lediglich ein neuer Straßenname erforderlich, für die Stichstraße A.2 (s. vorl. Plan).

Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):

Die Stichstraße A.2 erhält die Bezeichnung „Fuchsweg“.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.10)

Punkt Ö 15) Antrag der CDU-Fraktion zur Umstrukturierung des Krankenhauses

Ankum

Vorlage: BIP/069/2022

Der Antrag der CDU-Fraktion liegt vor.

Herr Ortland erklärt, dass ein gleichlautender Antrag auch bei der Samtgemeinde Fürstenau eingegangen ist. Das Krankenhaus ist wichtig für die Region.

Herr Brüwer erläutert, dass es zu dem Thema bereits viele Presseberichte

gegeben hat. Es ist wohl kaum noch möglich, etwas zu ändern oder zu verhindern. Die Umstrukturierung des Krankenhauses bedeutet eine allgemeine Verschlechterung der Lebenssituation im ländlichen Raum. Diese Petition ist wichtig; auch die Gemeinde Bippin sollte öffentlich Stellung beziehen.

Herr Ortland ergänzt, dass man Solidarität mit den anderen Kommunen zeigen sollte. Dem stimmt auch Herr Bertels zu.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

1. Der Rat der Gemeinde Bippin fordert den Erhalt des „Marienhospitals Ankum-Bersenbrück“ (MHA) in Ankum als stationäre Klinik.
2. Die so genannte Umstrukturierung des MHA wertet der Rat als faktische Schließung des Standortes. Ein ambulantes nur tagsüber stattfindendes medizinisches Angebot kann in keiner Form das aktuelle Leistungsspektrum und die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung ersetzen.
3. Der Träger Niels-Stensen-Kliniken wird aufgefordert,
 - jegliche Schritte zu unterlassen, die zu einer faktischen Schließung des MHA führen;
 - von der so genannten Umstrukturierung zu einem „Regionalen Gesundheitszentrum“ Abstand zu nehmen;
 - zusammen mit dem Landkreis Osnabrück und dem Land Niedersachsen ein tragfähiges Zukunftskonzept 24/7 – Medizin in der Mitte des Altkreises Bersenbrück zu entwickeln.

Begründung:

Das „Marienhospital Ankum-Bersenbrück“ erfüllt eine wichtige medizinische Versorgungsfunktion in der Mitte des Altkreises Bersenbrück zwischen Quakenbrück und Osnabrück. Es ist zentrale Anlaufstelle für akutmedizinische Notfälle aus den Samtgemeinden Bersenbrück, Neuenkirchen und Fürstenau.

Die Bedeutung von Krankenhäusern wird in den nächsten Jahrzehnten steigen, weil sich gerade im ländlichen Raum zunehmend weniger Haus- und Fachärzte niederlassen.

Bereits heute sind alle Notaufnahmen in der Region über ihre Belastungsgrenzen hinaus tätig. Freie Kapazitäten gibt es nicht! Vielmehr kommt es regelmäßig zu flächendeckenden Abmeldungen von Notaufnahmen (so genannte „Schließungen“ im System IVENA).

Deshalb sind auch kleinere Krankenhäuser im ländlichen Raum in der Zukunft nötig, sogar nötiger als bisher.

Schließlich ist das Vorhandensein eines Krankenhauses ein wichtiger Wirtschafts- und Standortfaktor für die genannten Samtgemeinden in einer wirtschaftlichen Boom-Region. Bei der Anwerbung von Fachkräften kommt es neben dem Arbeitsplatz ganz wesentlich auf das schulische und medizinische Angebot an.

Der Niels-Stensen-Konzern schwächt mit der selbst bezeichneten „Umstrukturierung“, die faktisch eine Schließung ist,

- die medizinische Versorgungssicherheit für die Menschen im Altkreis Bersenbrück;
- eine zuverlässig zugängliche Medizin im ländlichen Raum;
- das Angebot qualifizierter Arbeitsplätze in der Fläche;
- den Wirtschaftsstandort Altkreis Bersenbrück.

Vorrangig richtet sich diese Petition an den Niels-Stensen-Konzern als Krankenhausträger des MHA. Adressat sind aber auch der Landkreis

Osnabrück, der nach § 1 S. 1 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) für die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zuständig ist, und das Niedersächsische Gesundheitsministerium, welches über seinen Krankenhausplanungsausschuss den Krankenhausplan landesweit erstellt.

Alle drei Adressaten werden aufgefordert, im Sinne der Fortsetzung einer akutmedizinischen Versorgung „rund um die Uhr“ tragfähige Zukunftskonzepte für einen echten Erhalt des „Marienhospitals Ankum-Bersenbrück“ zu entwickeln.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.10)

Punkt Ö 16) Behandlung von Anfragen und Anregungen

a) Sportplatz als Hubschrauberlandeplatz

Herr Speer berichtet, dass kürzlich ein Rettungshubschrauber auf dem Sportplatz gelandet ist und das Tor und die Zaunanlage verschlossen waren.

Auf Anfrage von Herrn Queckemeyer wird erklärt, dass es kein sog. Panikschloss gibt, dass zumindest von innen ohne Schlüssel geöffnet werden kann.

Auf die Frage von Herrn Wrigge, warum die Sportanlage überhaupt verschlossen ist, erklärt Bürgermeister Tolsdorf, dass der BSC die Anschaffung eines Mähroboters plant und man so Diebstahl und Vandalismus vorbeugen möchte. Er wird sich mit dem BSC und der Feuerwehr pp. in Verbindung setzen, um diese Sachlage zu besprechen.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.12)

b) Risse in Luller Straße

Auf Anfrage von Frau Eger erklärt Herr Wrigge, dass das Verfüllen der Risse in der Luller Straße für 2023 vorgesehen ist.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.12)

c) Ehrenmale bei der Kirche

Auf Nachfrage von Herrn Brüwer, erklärt Bürgermeister Tolsdorf, dass erste Vorgespräche mit der Kirche stattgefunden haben, mit dem Ergebnis, dass sich die Denkmalpflege des Kirchenkreisamtes mit dieser Thematik befassen muss. Eine Rückmeldung von dort gibt es bisher noch nicht.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.12)

d) Kreisverkehr am Holzberg

Herr Brüwer erklärt, dass die Weihnachtsbeleuchtung auf dem Kreisverkehr am Holzberg nur als „bescheiden“ bezeichnet werden kann. Er schlägt vor, dass sich der Jugend-, Kultur- und Tourismusausschuss damit befassen sollte. Gleichzeitig sollte es um die innerörtliche Entwicklung, Anpflanzungen pp. gehen. Es sollten

Personen aus dem Dorf mit eingebunden.
Bürgermeister Tolsdorf erklärt, dass man auch die
Werbegemeinschaft beteiligen sollte.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.12)

e) Haushalt 2023

Auf Anfrage von Herrn Bertels erklärt Bürgermeister Tolsdorf, dass die
Daten für den Haushalt 2023 im Januar vorgestellt werden sollen, so
dass die Verabschiedung des Haushalts im März erfolgen kann.
Herr Brüwer erklärt, dass nach der Vorstellung bzw. dem Einbringen
des Haushalts ein Termin für alle Ratsmitglieder stattfinden sollte, in
dem ein Vertreter der Samtgemeinde Fürstenau für Erläuterungen pp.
zur Verfügung steht.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.12)

f) Partnerschaftsbesuch Estland

Auf Anfrage von Frau Thole erklärt Bürgermeister Tolsdorf, dass er mit
Ene Saar telefoniert hat und die Eckdaten noch vor Weihnachten
zuschicken wird.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.12)

g) Danke

Herr Hagen bedankt sich im Namen seiner Fraktion bei Rat und
Verwaltung für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Herr Brüwer schließt sich an und bedankt sich ebenfalls im Namen
seiner Fraktion bei Rat, Verwaltung und Bauhof für die gute und
konstruktive Zusammenarbeit.

Auch Bürgermeister Tolsdorf bedankt sich beim gesamten Rat.
Er weist auf den Termin für die Informationsveranstaltung mit Ampion
hin: 18.01.2023 um 18.30 Uhr in der Schützenhalle Vechtel.
Auch soll eine Informationsveranstaltung stattfinden, in dem
Grundstückseigentümer über den Bau von Photovoltaikanlagen in
Vechtel informiert werden sollen. Ein Termin steht noch nicht fest.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.12)

Punkt Ö 17) Einwohnerfragestunde

Frau Hoevermann erklärt, dass es zum Beschluss zu TOP Ö 15. keinen
Pressebericht geben wird, da schon über den gleichlautenden Beschluss der
Samtgemeinde Fürstenau berichtet wurde.

Auf ihre Anfrage erklärt Herr Wrigge, dass der Pilot eines
Rettungshubschraubers direkt vor Ort entscheidet, wo er am besten landen
kann, eine Ankündigung bzw. Mitteilung des Landeplatzes über die
Feuerwehrleitzentrale gibt es nicht.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.13)

Punkt Ö 18) Schließung der Sitzung

Herr Ortland schließt um 19:02 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und übergibt den Vorsitz an Bürgermeister Tolsdorf.

(Bi/BiR/04/2022 vom 21.12.2022, S.14)

Der Bürgermeister

Die Protokollführerin